



## **Kooperationsvereinbarung zur Förderung der Sammlung und stofflichen Verwertung von gemischten Kunststoffabfällen aus Haushalten**

zwischen

dem Kanton Zürich, vertreten durch die Baudirektion, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
(Baudirektion)

und

dem Verein Schweizer Plastic Recycler, Belchenstrasse 7, 4600 Olten (VSPR)

und

VSPR-lizenzierten Systembetreibern, welche im Kanton Zürich Kunststoffabfälle sammeln

### **1 Zweck**

Die Vereinbarung hat den Zweck, die umweltgerechte separate Sammlung und die stoffliche Verwertung von gemischten Kunststoffabfällen aus Haushalten (Kunststoffabfälle) zu fördern.

### **2 Gemeinsame Förderung der Sammlung und der stofflichen Verwertung von Kunststoffabfällen**

Der VSPR und die Baudirektion setzen sich in partnerschaftlicher Zusammenarbeit und anhand überprüfbarer Leistungsziele dafür ein, dass Kunststoffabfälle wieder als Kunststoffgranulate in den Industriekreislauf zurückgeführt werden.

Integraler Bestandteil dieser Vereinbarung ist der Anhang 1 «Anforderungen an die Sammlung und stoffliche Verwertung von gemischten Kunststoffabfällen aus Haushalten» («Anforderungen»). Der VSPR und die unterzeichnenden Systembetreiber verpflichten sich im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung, diese Anforderungen bei der Kunststoffsammlung im Kanton Zürich und der anschliessenden Verwertung einzuhalten.

### **3 Expertengruppe**

Die vom VSPR einberufene Expertengruppe ist ein beratendes Gremium des VSPR. Sie macht Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Kunststoffsammlung und den Verwertungswegen der rezyklierten Kunststoffgranulate. Die Baudirektion erhält das Recht, ein Mitglied für die Expertengruppe zu stellen.

### **4 Förderung der Kunststoffsammlung und Entsorgungssysteme**

Die Baudirektion erklärt sich bereit, die Sammlung von Kunststoffabfällen bei den Gemeinden im Kanton Zürich zu fördern. Es ist das Ziel der Vertragsparteien, dass alle Sammlungen im Kanton Zürich die im Anhang dieser Vereinbarung festgelegten Anforderungen erfüllen. Die Baudirektion wird den Gemeinden nur Entsorgungssysteme empfehlen, welche die unter dieser Vereinbarung festgelegten Anforderungen erfüllen oder als gleichwertig angesehen werden können.

Mit dieser Vereinbarung anerkennt die Baudirektion, dass das im Auftrag des VSPR durch die Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA) entwickelte Monitoring- und Auditsystem (Lizenzsystem) die Anforderungen der Baudirektion an die Verfolgbarkeit der Stoffströme (vgl. Ziffer 4 in Anhang 1 sowie Anhänge 2 und 3) erfüllt. Für nach diesem System lizenzierte Entsorgungssysteme sind die formalen Anforderungen an die Verfolgbarkeit der Stoffströme als gegeben zu betrachten.

Den Mitgliedern des VSPR steht es offen, bei Aufnahme der Sammeltätigkeit im Kanton Zürich dieser Vereinbarung beizutreten. Ebenso können auch Systembetreiber der Vereinbarung beitreten, welche nicht Mitglied beim VSPR sind. Die Voraussetzung für den Beitritt zur Vereinbarung ist die Teilnahme am VSPR-Lizenzsystem. Die Baudirektion behält sich vor, ähnliche Vereinbarungen mit Dritten abzuschliessen, welche vergleichbare Anforderungen wie das VSPR-Lizenzsystem erfüllen.

Der VSPR verpflichtet sich, auch Nicht-Mitgliedern den Zugang zum Lizenzsystem zu gewähren. Nicht-Mitgliedern dürfen dabei keine Mehrkosten im Vergleich zu Mitgliedern auferlegt werden.

Die Erreichung der Ziele, die strategischen Herausforderungen und Massnahmen werden von den Kooperationspartnern regelmässig überprüft und falls erforderlich neu formuliert.

### **5 Berichterstattung**

Der VSPR und die Systembetreiber erstellen gemeinsam einen Jahresbericht zuhanden der Baudirektion.

Der Jahresbericht wird der Baudirektion jeweils bis spätestens zum 31. Mai des Folgejahres zugestellt.

Der Bericht enthält folgende Informationen gesamthaft und aufgeschlüsselt nach Systembetreiber:

- a. Liste der Gemeinden in denen Kunststoffe aus Haushalten gesammelt werden,
- b. Angabe der Sammelmengen und Anteil Nicht-Zielartikel,
- c. Angabe der exportierten gesammelten Kunststoffabfälle nach Zielländern,
- d. Angabe der in die Schweiz rückgeführten Mengen an stofflich nicht verwertbaren Rückständen und deren Entsorgung,
- e. Herleitung und Angabe der Industrierückführungsquote (IRQ),
- f. Angaben zur Qualität und Mengen der rezyklierten Kunststoffgranulate sowie zu den Verwertungswegen,
- g. Stand in Bezug auf den Entwicklungspfad inkl. Begründung von Abweichungen und vorgesehenen Massnahmen,
- h. die im Monitoring- und Auditsystem verwendeten Prozesse und Vorlagen,
- i. weitere erläuternde Auskünfte zum Reporting oder zu den Audits bei Bedarf.

## **6 Inkrafttreten und Gültigkeit der Vereinbarung**

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung tritt nach Unterschrift aller Parteien in Kraft.

Sie ist gültig bis am 31. Dezember 2025. Erfolgt keine schriftliche Kündigung, verlängert sich die Laufzeit der Vereinbarung jeweils automatisch um zwei Jahre. Die Vereinbarung kann durch jede Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt werden.

Wenn ein Systembetreiber die Vereinbarung kündigt, behält die Vereinbarung für die übrigen Vertragsparteien weiterhin ihre Gültigkeit.

Die Parteien nehmen Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung schriftlich vor.

Zürich, 05.02.2021  
(Ort und Datum)

Kanton Zürich  
Baudirektion  
Walcheplatz 2  
8090 Zürich



Regierungsrat Martin Neukom, Baudirektor

Olten, 09.02.2020  
(Ort und Datum)

Verein Schweizer Plastic Recycler (VSPR)  
Belchenstrasse 7  
4600 Olten



Markus Tonner, Präsident



Simone Hochstrasser, Geschäftsführerin

Eschlikon, 09.02.2021  
(Ort und Datum)

Systembetreiber 1: sammelsack.ch  
InnoRecycling AG  
Hörnlistrasse 1  
8360 Eschlikon



Marc Briand, Geschäftsführer

Baar, 09.02.2021  
(Ort und Datum)

Systembetreiber 2: kunststoffsammelsack.ch  
Kunststoffsammelsack Schweiz GmbH  
Gulmmatt 1  
6340 Baar



Ivo Baldini, GF



Walter Häfeli, GF

**Anhänge:**

1. Anhang 1 zur Kooperationsvereinbarung zur Förderung der Sammlung und der stofflichen Verwertung von gemischten Kunststoffabfällen aus Haushalten (28. Januar 2021)
2. Anforderungen an den Betrieb von Sammelsystemen für gemischte Kunststoffabfälle (VSPR, Version 1.0, 25. Oktober 2019 bzw. in der jeweilig geltenden Fassung); siehe <https://www.plasticrecycler.ch/monitoring/>.
3. Handbuch für das Monitoring von gemischten Kunststoffsammlungen (VSPR, Version 1.0, 25. Oktober 2019 bzw. in der jeweilig geltenden Fassung); <https://www.plasticrecycler.ch/monitoring/>.